

36/20

25. November 2020

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) vom 12. Oktober 2020	535
---	------------

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN
Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung
für den Hochschulzugang (DSH)
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
(HTW Berlin)

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Satzung der Neufassung der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 28. September 2020 (GVBl. S. 758), und dem Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 8. Juni 2004 und der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004 in der Fassung des Beschlusses der HRK vom 23. Juli 2020 und der KMK vom 28. November 2019 erlässt der Akademische Senat am 12. Oktober 2020 die nachfolgende Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen/Studienbewerber an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin):¹

Inhalt

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen	537
§ 1 Anwendungsbereich	537
§ 2 Zweck der Prüfung.....	538
§ 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentgelt.....	538
§ 4 Gliederung der Prüfung.....	538
§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses	539
§ 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission.....	539
§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	540
§ 8 Wiederholung der Prüfung.....	540
§ 9 Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen	540
§ 10 Einsprüche.....	541

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 14. Oktober 2020 und die Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am 29. Oktober 2020.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen.....	541
§ 11 Schriftliche Prüfung	541
§ 12 Mündliche Prüfung	544
C. Schlussbestimmungen.....	545
§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	545

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, und Inländer mit im Ausland erworbenen Schulabschlüssen müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und entsprechend den Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 2 dieser Ordnung in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für den Hochschulzugang“ (RO-DT) (Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und Beschluss der KMK vom 25. Juni 2004 in der Fassung des Beschlusses der HRK vom 23. Juli 2020 und der KMK vom 28. November 2019) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit einem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden worden ist, gilt dies gemäß § 3 Abs. 5 der RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau.

Gemäß § 1 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung und in Verbindung mit § 3 Abs. 7 RO-DT dürfen Studiengänge mit Eignungsfeststellungen für den Studiengang in ihren Ordnungen zum Studienzugang für die DSH ein bestandenes Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 festlegen.

(3) Von der Prüfung freigestellt sind Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die

- a) zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der der deutschen allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,
- b) den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ gemäß § 4 RO-DT mindestens mit der Niveaustufe TDN 4 in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben,
- c) den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs gemäß § 5 RO-DT bestanden haben,
- d) das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ mit dem Niveau C1 in allen 4 Teilprüfungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung) gemäß § 6 RO-DT besitzen,
- e) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) sind,
- f) einen deutschsprachigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des HRG mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit erfolgreich absolviert haben,
- g) ein Zeugnis über die bestandene Prüfung "telc Deutsch C1 Hochschule" haben.

(4) Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Absatz 3 entsprechen.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen.

Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH regelt die/der Vorsitzende der Prüfungskommission und legt ausgehend von den vorhandenen Kapazitäten die Obergrenze für die Anzahl an Zulassungen für die jeweiligen DSH-Prüfungen fest.

(2) Gemäß dem formellen Antragsverfahren wird zugelassen, wer sich innerhalb des Anmeldezeitraums zur DSH mit dem Anmeldeformular, einem beigefügten Sprachnachweis der Niveaustufe C1 in der Zentraleinrichtung Fremdsprachen anmeldet und das DSH-Prüfungsentgelt bezahlt. Der Anmeldezeitraum dauert 3 Wochen und endet am Freitag jeweils vor Durchführung der schriftlichen DSH.

Die Vergabe der Plätze erfolgt in Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

(3) Für die DSH-Prüfung wird ein Prüfungsentgelt erhoben. Näheres regelt die Entgeltordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin.

(4) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin beim Antrag auf die Zulassung zur DSH glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der DSH-Prüfungskommission gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Zu diesem Zweck kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen statt. Beide Prüfungsteile sind innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums an der HTW Berlin abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Abs. 1 in die Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden ist, d.h. wenn mehr als 57% der Anforderungen erreicht wurden, ist die mündliche Prüfung obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden.

Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden sind.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 11 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS und TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind. Über die mündliche Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Ergebnisse festgehalten werden.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

(7) Die Ergebnisse der Gesamtprüfung werden dem Referat Zulassung und Immatrikulation von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich nach dem Ende der Prüfungen schriftlich bekannt gegeben.

§ 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine/ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für DaF qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss sich aus angestellten oder

beamteten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die DSH gilt als nicht bestanden, wenn

- a) eine Kandidatin/ein Kandidat nach Anmeldung und Bezahlung den Prüfungstermin aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen versäumt,
- b) eine Kandidatin/ein Kandidat nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,
- c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Gründe für einen Rücktritt oder ein Versäumnis müssen der/dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich geltend gemacht und nachgewiesen werden.

Der Nachweis ist im Falle einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf.

(3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner eigenen Prüfungsleistung oder das einer anderen Kandidatin/eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt sie/er bei einer Täuschung mit oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann die Kandidatin/der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Prüfungsentgelt wird nicht erstattet.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Die DSH kann wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung ist frühestens nach drei Monaten, vom Tag des Nichtbestehens angerechnet, möglich. Die/der Prüfungsvorsitzende stellt sicher, dass die Kandidatin/ der Kandidat die Deutsche Sprachprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters wiederholen kann.

§ 9 Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erreichten Ergebnisse gemäß § 2 differenziert ausweist.

(3) Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet und enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin bei der HRK registriert ist.

(4) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(5) Jede Kandidatin/jeder Kandidat kann auf Anfrage ihre/seine Prüfungsunterlagen einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

(6) Die Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre lang aufbewahrt.

§ 10 Einsprüche

(1) Einsprüche gegen die Bewertung können mit schriftlicher Begründung spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der/dem Leiter/in der Sprachgruppe Sonstige Sprachen der ZE Fremdsprachen geltend gemacht werden. Die oder der Leiter/in der Sprachgruppe Sonstige Sprachen leitet der Prüfungskommission die Einsprüche zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme zu.

(2) Die/der Leiter/in der Sprachgruppe Sonstige Sprachen entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme über die geltend gemachten Einsprüche und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten ihre/seine Entscheidung schriftlich mit. Ist die/der Leiter/in der Sprachgruppe Sonstige Sprachen zugleich Mitglied der Prüfungskommission, gegen deren Entscheidung der Einspruch sich richtet, so tritt an ihre/seine Stelle die/der Leiter/in der ZE Fremdsprachen.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sind mindestens zwei Themenbereichen zugeordnet. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher der deutschen Sprache zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er entspricht je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Druckzeichen (mit Leerzeichen).

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie haben insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen sowie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen im Text zu erkennen, zu verstehen und zu analysieren.

a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text hat einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Druckzeichen (mit Leerzeichen).

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben und die Zahl von 200 Wörtern nicht unterschreiten. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B.

Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten.

Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen.

Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) ist ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Ordnung der HTW Berlin tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Mit gleicher Wirkung tritt die „Ordnung zur Durchführung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin)“ vom 28. Januar 2013/8. Juli 2013 (AMBL. HTW Berlin Nr. 32/13) außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung abgelegt wurden, finden nach der Ordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

